

bekannt sind, war die Wirkung von Ratramnus' Schrift gering: aus dem gesamten MA sind nur fünf vollständige und die Fragmente von zwei weiteren Hss. erhalten. Bei dem Versuch festzustellen, wer im MA überhaupt Ratramnus' Schrift gelesen hat, kann der Vf. nachweisen, daß Fredugard von Corbie, der wahrscheinlich in Corvey oder in St-Riquier Mönch war, sowie ein Unbekannter, dem die Herstellung der Hs. Auxerre, Bibl. mun. 25 (um 1100) verdankt wird, endlich Heriger von Lobbes sich mit der Abendmahlsschrift befaßt haben. Im 11. Jh. ist die Schrift von Berengar von Tours als Werk des Johannes Scotus für seine Argumentation herangezogen und daher von Lanfrank als häretisch bezeichnet worden. Von Bouhot wird dagegen hervorgehoben, daß nicht der dogmatische Gehalt, sondern die Form ihrer Traktate Ratramnus von Radbert unterscheide. Besonders die zahlreichen Väterzitate im zweiten Teil von *De corpore et sanguine*, die kaum aus Florilegien stammen, sind ein Beweis für die hohe Gelehrsamkeit und Bildung des Ratramnus. W. H.

Ferruccio G a s t a l d e l l i, *Amore e contemplazione in testi inediti claravallensi*, Salesianum 38 (1976) S. 43—70, ediert und analysiert zwei Texte der Hs. Troyes 1916 zu den Themen „Liebe“ und „Freundschaft“: die Einleitung zu einem Florileg mit dem Titel „*Exceptiones de amore*“ — Verfasser ein gewisser Johannes — sowie den anonymen kleinen Traktat *De amoris sapor*. Beide entstanden im Umkreis Bernhards von Clairvaux. A. P.

Walter H. P r i n c i p e, *The Theology of the Hypostatic Union in the Early Thirteenth Century*, Bd. 4: Philip the Chancellor's Theology of the Hypostatic Union (Pontifical Institute of Mediaeval Studies. Studies and Texts 32) Toronto 1975, The Pontifical Institute of Mediaeval Studies, 234 S., \$ 12. — Nachdem der Vf. die Behandlung des Problems der Hypostatischen Union, also der Einheit von menschlicher und göttlicher Natur in Jesus Christus, bei Wilhelm von Auxerre (1963), Alexander von Hales (1967) und Hugo von St-Cher (1970) monographisch in derselben Reihe (Nr. 7, 12, 19) untersucht hatte, legt er abschließend die Theologie Philipps des Kanzlers († 1236) zu dieser Frage dar. Textgrundlage sind die *Quaestio de discretione personali* aus der *Summa de bono*, dem theologischen Hauptwerk Philipps, sowie drei weitere einschlägige Quästionen in der Hs. Douai 434, die er auf den Seiten 151—188 ediert. Ein Sach- und ein Namenindex sind beigegeben. A. P.

William F a r r, *John Wyclif as legal reformer* (Studies in the history of christian thought 10) Leiden 1974, E. J. Brill, 187 S., hfl. 48. — Der Vf. konstatiert, die bisherige gelehrte Beschäftigung mit Wyclif habe sich nur um bestimmte Einzelaspekte seines Werkes und seiner Person bewegt, sich aber nie um ein Gesamtverständnis seines Reformprogramms bemüht. Das will der Vf. nachholen. Zu diesem Zweck referiert er lang und breit die allseits bekannten Tatsachen von Wyclifs „realistischer“ Position im spätm. Theologenstreit um die *Via antiqua* und die *Via moderna* sowie von seiner Ekklesiologie, die auf Verwerfung des hierarchischen Systems der Römischen Kirche, Rückkehr zum evangelischen Urzustand der vorkonstantinischen Zeit und auf ein Staatskirchensystem mit dem König an der Spitze hinauslief. Damit ist das halbe Buch gefüllt, ohne daß etwas nennenswert Neues beigebracht worden oder auch nur eine Klärung dessen erfolgt wäre, was mit dem Begriff „legal“ im Titel eigentlich gemeint ist: Gesetzesreform oder Reform mit gesetzlichen Mitteln? Das bleibt bis zum Schluß undeutlich, wie überhaupt Wyclifs Gesetzesbegriff über die vage Definition einer geforderten Übereinstimmung zwischen evangelischem Gebot und weltlich-kirchlichem Recht hinaus nicht präzisiert wird. Die zweite Hälfte der Arbeit soll dann zeigen, auf welchen Wegen Wyclif zu seiner reformierten Kirche gelangen wollte. Als Hauptinstrument wird (man